

I. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht : 18. Mai 1912 in Bern

Autor(en): **E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1912)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

überlassen, wir brauchen aber vor allen Dingen andere Menschen, die ihr Dasein von höheren, inneren Gesichtspunkten aus anschauen, und gestalten lernen, und für diese Umgestaltung sind die Frauen vonnöten, weil sie in ihrem unmittelbar an der Quelle des Erlebens schöpfenden Gefühl Mittel zur Regeneration besitzen, die, abgesehen von den Künstlern, beim Mann im Kampf ums Dasein zugunsten einer einseitigen Entwicklung des Intellekts verkümmert sind. Die Kraft der Seele öffnet Pfade, die dem schärfsten Verstande verborgen bleiben, und wenn der harte Materialismus der letzten 50 Jahre, so wie es den Anschein hat, unter den vorläufig noch schüchternen Strahlen einer höheren Lebenssehnsucht zu schmelzen beginnt, wird auch die Frau sich ihres eigentlichen Wertes wieder bewusst und ihre Mission als Trägerin hoher sittlicher Ideale anerkannt werden. Nach den Auswüchsen der Sturm- und Drangperiode beginnt sich in der Frauenbewegung bereits eine Abklärung zu vollziehen, die nicht das egoistische Ausleben des Individuums will, sondern jenes Auswachsen der Persönlichkeit, das zu einem der Religion verwandten Wollen und Erhoffen höherer Ziele führt, und die vielgeschmähte Frauenemanzipation wird deshalb immer mehr zur erzieherischen Macht werden, deren Wert für jede Einzelne von uns darin besteht, dass sie an ihrem Platz, und sei er noch so bescheiden, arbeitet als eine treue Magd im grossen Weinberg der Welt.

Diesen idealen Grundgedanken tief in die Seelen geprägt zu haben, ist wohl die bedeutungsvollste Wirkung des Kongresses, und wenn er in äusserlicher Beziehung auch nur für deutsche Verhältnisse berechnet war, so kam doch das allgemein Menschliche in einer Weise zur Geltung, dass wir nur wünschen können, der Geist, der die Versammlungen durchwehte, möchte wie ein tauender Föhnsturm auch unser kleines Land durchbrausen. Wohl sind bei uns die Verhältnisse anders, die Gegensätze von Arm und Reich, Hoch und Niedrig, Gebildet und Unwissend weniger ausgeprägt, aber tut es nicht auch unserem Volke dringend not, dass vieles von Grund aus neu werde, wenn, wie Hilty es ausdrückt, unser kleiner Staat jene moralische Macht werden soll, die allein ihm das Recht auf Fortbestand sichert?

E. R.

I. Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht.

18. Mai 1912 in Bern.

Ein Maitag, wie er schöner nicht hätte erstrahlen können, war den Delegierten der Frauenstimmrechtsvereine in Bern beschieden. Die Bundesstadt hatte alle ihre Juwelen umgehängt, recht als wollte sie den Schweizerfrauen zu verstehen geben, dass sie ihr willkommen seien, und dass sie ihrem Streben Beifall schenke. Möge dies ein gutes Omen für unsere Sache sein.

Die Versammlung, etwa 80 Frauen stark, daneben wenige Herren, fand im Grossratssaale statt, im schönen alten Berner Rathause. Der Präsident, Herr de Morsier aus Genf, wies in seiner Begrüßungsrede bedauernd darauf hin, dass die Männerwelt so schwach vertreten sei, während die Erreichung des Frauenstimmrechts doch gerade so gut von den Männern wie von den Frauen erstrebt werden sollte. Wir sind bei uns in der Schweiz auch in dieser Beziehung hinter andern Ländern zurückgeblieben; in Frankreich z. B. sind es hauptsächlich die Männer, die für das Frauenstimmrecht arbeiten, in richtiger Einsicht, dass sie die Hilfe der Frauen nötig haben im Staatshaushalte.

Der Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht verdankt seine Entstehung im Jahre 1908 hauptsächlich dem Wunsche,

die Schweiz an den Weltbund für Frauenstimmrecht anschliessen zu können. An den internationalen Kongressen war unsere Bewegung in Amsterdam 1908 durch Frl. Honegger und Mme. Girardet vertreten, in London 1909 und Stockholm 1911 durch Frl. Honegger allein. Es wäre sehr zu wünschen, dass künftig eine zahlreichere Delegation die Schweiz an den internationalen Kongressen verträte, damit mehr Frauen die reiche Anregung, die diese Kongresse bringen, für unsere Bewegung verwerten können. Nachdem Herr de Morsier den dahingeschiedenen Prof. Hilty und Marc Dufour, als warmen Verfechtern unserer Sache, Worte des Dankes und der Anerkennung gewidmet, ging er zum Jahresberichte über.

Der Verband besteht heute aus 10 Vereinen mit gegen 2000 Mitgliedern. An Publikationen sind erschienen das deutsche Flugblatt: „Warum wir das Frauenstimmrecht wünschen“ und die Broschüre von Mr. de Morsier: „Le Droit de Vote pour la Femme“, die nun zur Verbreitung kommen soll; es ist ferner die Herstellung von Postkarten geplant, sowohl ersten als humoristischen Charakters, event. auch solche mit Zitaten über die Frauenfrage von bekannten Persönlichkeiten.

Die Herausgabe der Broschüre war das Werk des Verbandes und zwar unstrittig ein gutes Werk, das jede Schweizerfrau zur Hand haben sollte.

Am Schlusse seines Berichtes forderte der Präsident die Vereine auf, die Wahlgesetze ihrer Kantone recht sorgfältig zu studieren, wobei wertvolle Entdeckungen gemacht werden können, dahinführend, dass an manchen Orten gar keine neuen Gesetze notwendig wären, um auch die Frauen des aktiven und passiven Wahlrechts teilhaftig werden zu lassen.

Nach Anhören des in allen Teilen sympathisch berührenden Berichtes des Präsidenten ging man zum Haupttraktandum, zur Beratung des neuen Statutenentwurfes, über, die sich sehr in die Länge zog.

Die ersten Paragraphen wurden anstandslos genehmigt; bei § 6 dagegen entspann sich eine lebhafte Diskussion. Der Vorstand hatte den Standpunkt eingenommen, dass der Verband eine Federation sei, aus einzelnen Vereinen und nicht aus Mitgliedern bestehend. Dementsprechend sollte jeder Verein das Recht haben, drei Delegierte an die Generalversammlung zu schicken, unbeschadet der Mitgliederzahl der einzelnen Vereine. Der andere Standpunkt, das Stimmrecht proportional nach der Mitgliederzahl der Vereine zu gestalten, wurde von der Sektion Bern, dann auch vom Frauenstimmrechtsverein Zürich aufgenommen und verteidigt. Nach längerer Diskussion brach sich die letztere Ansicht Bahn; mit grosser Mehrheit wurde beschlossen, dass Vereine bis auf 100 Mitglieder drei Stimmen haben; grössere Vereine haben für je 100 Mitglieder eine Stimme mehr, verbunden mit der Verpflichtung, einen entsprechend höhern Minimal-Jahresbeitrag zu bezahlen.

Einen harten Kampf brachte dann die Entwurfsbestimmung in § 7, dass nur Schweizer in den Vorstand gewählt werden dürfen. Schliesslich siegte der Vorschlag des Vorstandes mit 36 gegen 32 Stimmen.

Die übrigen §§ wurden sozusagen ohne Diskussion genehmigt.

Nach Neuwahl der Vorstandsmitglieder (zur Präsidentin wurde Frau von Arx aus Winterthur ernannt) und der Rechnungsrevisorinnen erfolgten die Berichte der einzelnen Sektionen, die zum Teil recht anschauliche Schilderungen der Vereinstätigkeit an den verschiedenen Orten vor Augen führten. Besonders temperamentvoll sprach die Genfer Berichterstatterin, die von den in Genf eingeführten Diskussionsabenden erzählte. Es werden da Gesetzesvorlagen, Tagesereignisse oder gemeinnützige Fragen besprochen, und der starke Besuch dieser Abende bewies, wie sehr das Bedürfnis nach Aussprache und das Interesse für öffentliche Angelegenheiten in der Frauenwelt erwacht. Solche Veranstaltungen sind als Propagandamittel jedenfalls der Nachahmung zu empfehlen.

Volle 4 1/2 Stunden hatte die Sitzung gedauert. Bevor man auseinander ging, wurde noch die Frage angetönt, ob vielleicht der Weltbund für Frauenstimmrecht für 1915 in die Schweiz eingeladen werden sollte. Gut Ding will Weile haben; die Mahnung von kompetenter Seite, diese wichtige Frage nach allen Richtungen hin wohl zu erwägen und eher das Jahr 1917 ins Auge zu fassen, dürfte Beherzigung finden.

Ein kurzes Nachtessen vereinigte die Teilnehmer im Hotel Kreuz, und wer dasselbe möglichst kürzte, hatte gerade noch Zeit, von der Terrasse des Bundespalastes den schönsten Ausblick zu geniessen, bevor die Abendvorträge im Rathause begannen.

Es erforderte Selbstüberwindung, die herrliche Abendkühle gegen die dumpfe Luft des bis auf den letzten Platz gefüllten Grossratsaales zu vertauschen. Das Opfer wurde aber reichlich aufgewogen durch die gediegenen Vorträge von Mr. de Morsier über die Berechtigung und die Entwicklung der Frauenstimmrechtsfrage und von Fr. Dr. Graf über die in Bern aktuelle Frage der Wählbarkeit der Frauen in die Schulbehörden, denen die gesamte Zuhörerschaft bis 10 Uhr mit grösster Aufmerksamkeit und unter wiederholter Beifallsbezeugung folgte.

E.

Das Label Nr. 2 der Sozialen Käuferliga in der Schweiz.

Nachdem vor etwas mehr als einem Jahr die Soziale Käuferliga für einen Artikel der Heimarbeit, handgestrickte Damenmäntel, ihre erste Empfehlungsmarke (Label) erteilt hat, ist nun das zweite Label einer Fabrikationsware, Teigware, zugesprochen worden. Es handelt sich um die Teigwaren der Teigwarenfabrik H. Weilenmann & Cie. Zürich, die das Label auf Grund eines von der Sozialen Käuferliga genehmigten Lohntarifes und anderer für die Arbeiter günstigen Bestimmungen erhalten hat.

Selbstverständlich wird jedem weiteren Fabrikanten, der die gleichen Bedingungen erfüllt, das Label ebenfalls zugeteilt. Inzwischen ist es aber die Aufgabe des sozial gesinnten Käufers durch Bevorzugung dieser durch das Label ausgezeichneten Ware, die übrigens auch der Qualität nach sehr empfohlen werden kann, sein Interesse an den Herstellungsbedingungen eines Kaufgegenstandes zu bekunden und damit den Arbeitgebern den Beweis zu leisten, dass Reformen auf dem Gebiete der Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse eine bereitwillige Unterstützung von Seiten des kaufenden Publikums erfahren.

C. R.

Zum Kampfe gegen die Prostitution.

(Fortsetzung.)

Frau Boos-Jegher knüpfte ihre Ausführungen über „Die Prostitution und die rechtliche Stellung der Frau“ an die Feststellung Frau Dr. Hilfikers an, dass die gesetzlichen Massregeln immer in erster Linie den gesundheitlichen Schutz im Auge haben, dass aber dieser gesundheitliche Schutz in Form einer Kontrollierung der Dirnen nur eine trügerische Garantie biete. Sie wies dann darauf hin, welche schwere sittliche Gefährdung die staatliche Anerkennung der Prostitution als Gewerbe namentlich für die Jugend bedeutet. Es muss die sittlichen Begriffe verwirren, wenn der Staat die Preisgabe des Körpers um Geld als eine zu Recht bestehende Erwerbsart voraussetzt. Diese öffentliche Anerkennung des Lasters als einer sozialen Notwendigkeit schwächt die Widerstandskraft unserer jungen Leute gegen die Versuchung zur Unzucht.

Der ersten Versuchung erlegen, geraten sie aber nur zu leicht immer tiefer hinein in den Sumpf. Die gewohnheitsmässige Benützung der Prostitution aber übt wieder einen entsittlichenden Einfluss auf die Ehe aus. Wohl sagt man uns, das Angebot richte sich nach der Nachfrage. Dem können wir aber entgegenhalten, dass Gelegenheit auch Diebe macht, und dass sehr oft auch das Angebot zuerst erfolgt und das Bedürfnis erst dadurch geweckt wird. Auf jeden Fall aber würde eine Reglementierung ein Ausnahmegesetz bilden zu Ungunsten sonst schon schwer Benachteiligter, weil es eine Klasse von Frauen öffentlich zu Dirnen stempelte und ihnen so die Rückkehr zu einem anständigen Leben ganz bedeutend erschwerte, wenn nicht verunmöglichte.

Zwei Fragen möchte die Vortragende stellen: Hat der Staat wirklich die Pflicht, den ausserehelichen Geschlechtsverkehr zu begünstigen? Und hat er das Recht, Mädchen dem Verderben auszuliefern? Man bedenke im Fernern, was für einen Einfluss ein solches Paktieren mit dem Laster auf die Polizeiorgane hätte, die auf der einen Seite die Prostitution als ein staatlich geduldetes Gewerbe anerkennen, auf der andern Seite aber als die Schützer von Recht und Ordnung auftreten müssten? Wollte der Staat die Prostitution als notwendiges Übel anerkennen, wäre dies eine traurige Bankrotterklärung. Er tut es auch nicht mit andern Verbrechen, wie Mord und Diebstahl und Brandstiftung, die ebenfalls immer wieder verübt werden, zu deren Ausübung aber der Staat niemals die Hand bietet.

Es wird von den Befürwortern der Reglementierung die Forderung des Wohnrechtes für die Dirne aufgestellt, und man wirft uns Gegnern der Reglementierung vor, dass wir durch ein hartherziges Festhalten an den jetzigen Rechtszuständen die Dirne auf die Strasse und damit in die tiefste Erniedrigung treiben. Es ist dies aber eine Begriffsverwirrung. Die jetzigen Bestimmungen nehmen ihr nicht das Wohnrecht, sie nehmen ihr bloss das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, eines Gewerbes, das sie unfehlbar dem geistigen und körperlichen Ruin entgegenführt. Man wende uns nicht ein, dass viele ja nichts anderes verlangen, als eben dieses Gewerbe auszuüben. Auch dieser Wille zum Weiterführen des Gewerbes gibt uns kein Recht, sie bei demselben zu belassen. Im Gegenteil! es zeigt uns nur, wie tief sie entweder schon gesunken oder wie abnorm sie veranlagt sind.

Gewiss haben die betreffenden Gesetzesbestimmungen die Prostitution nicht ausgerottet. Es wird vielfach behauptet, die Zustände seien sogar noch viel schlimmer geworden seither. Aber würden die Zustände wohl besser bei der Wiedereinführung der Reglementierung? Es ist zu bedenken, dass seit 1897 die Stadt sich ganz ausserordentlich vergrössert hat, und dass eine solche Vergrösserung nicht nur ein prozentuales, sondern ein progressives Anwachsen der Lasterhaftigkeit mit sich bringt. Wir wissen, in was für einem engen Zusammenhang Prostitution und Fremdenverkehr stehen, ist doch allen Ernstes behauptet worden, vom nationalökonomischen Standpunkt aus müssten die Bordelle wieder eingeführt und damit der Stadt Verdienstmöglichkeiten im Werte von mehreren Millionen geschaffen werden!

Dabei ist festzustellen, dass die bestehenden Gesetze nicht genügend streng gehandhabt werden. Die Zuhälter müssten strenger bestraft, die ausländischen Dirnen ausgewiesen und die einheimischen versorgt werden. Der Kampf gegen die pornographischen Erzeugnisse müsste mit mehr Energie geführt werden. Eine strengere Handhabung des Wirtschaftsgesetzes und die Einführung der Polizeistunde würden ebenfalls zur Verbesserung der Zustände beitragen.

Dass mit der Duldung die Strassenprostitution nicht beseitigt wird, beweist Genf, wo trotz der geduldeten und der privaten Prostitution die Strassenprostitution überhandnimmt.